

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER LADEKARTE UND LADEINFRASTRUKTUR

der Stadtwerke Gronau GmbH (SWG)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages zwischen der SWG und dem Kunden ist die Nutzung der von der SWG und den der Elektromobilitätskooperation „ladenetz.de“ angehörenden Kooperationspartnern betriebenen Stromladestationen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Kooperationspartner von ladenetz.de sind Stadtwerke im Verbund von ladenetz.de, auch Stadtwerke-Partner genannt, sowie Kooperationspartner, die keine Stadtwerke sind, auch Roaming-Partner genannt. Stadtwerke-Partner und Roaming-Partner werden gemeinsam als ladenetz.de-Kooperationspartner bezeichnet. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines ladenetz.de-Kooperationspartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende ladenetz.de-Kooperationsverträge oder Roamingabkommen kann auch eine Lademöglichkeit wieder entfallen. Diesbezüglich gilt stets die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.

2. Anwendungsbereich

- Der Kunde erhält nach Antragstellung und erfolgter Annahme des Antrags durch die SWG die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWG zu nutzen und sein Elektrofahrzeug an den Ladestationen aufzuladen. Hierzu erhält der Kunde von den SWG eine Ladekarte, mit der er sich an den Ladestationen authentifizieren und die Ladestation zum Gebrauch freischalten kann. Die Nutzung der Ladekarte setzt die vorherige Registrierung im Online-Portal der Stadtwerke Gronau GmbH unter <https://stadtwerke-gronau.emobilitycloud.com> voraus.
- Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.
- Die Ladekarte ist Eigentum der SWG und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurück zu geben. Die Rückgabe erfolgt per Postversand oder im Kundenzentrum der SWG. Ein Verlust der Karte ist der SWG unverzüglich über die Rufnummer 02562/717-717 oder per E-Mail an Kundenzentrum@stadtwerke-gronau.de mitzuteilen.
- Die Weitergabe der Ladekarte der SWG an Dritte ist ebenso untersagt wie die Nutzung für gewerbliche Zwecke.
- Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung der öffentlichen und privat-öffentlichen Ladeinfrastruktur der SWG. Die Ladeinfrastruktur ist auf www.stadtwerke-gronau.de einzusehen.
- Der Kunde kann mit der Ladekarte der SWG auch die im Roaming angebotenen Ladestationen von Roamingpartnern nach Maßgabe von Ziffer 7 "Roaming" verwenden. Roaming im vorbezeichneten Sinne heißt, dass der Kunde auf die erweiterte Infrastruktur zugreifen kann, das heißt auf die Ladestationen die nicht von den Ladenetz-Stadtwerke-Partnern errichtet wurden.

3. Nutzungsbedingungen

- Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der ladenetz.de-Kooperationspartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden.
- Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230V).
- Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der SWG unverzüglich über die Nummer 02562/717-0 zu melden. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastruktur von ladenetz.de-Kooperationspartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- Für den Ersatz einer verlorenen oder defekten/zerstörten Ladekarte erheben die SWG ein Serviceentgelt in Höhe von 25,00 € brutto.

4. Sperrung

- Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet werden. Der entstandene Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch unsachgemäße Benutzung der Ladestation entstehen. Die SWG sind berechtigt, die von Ihnen verbrauchten kWh, den Zeitpunkt und die Dauer der Ladung sowie die elektrische Energiemenge auszuwerten (Authentifizierung, Contract ID).
- Insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung, sind die SWG berechtigt, die Nutzung der Karte zu sperren. Die Sperrung wird dem Kunden mit Mahnung angedroht.

5. Haftung

- Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder in Zusammenhang mit der ihm übergebenen Ladekarte an der Ladestation verursacht werden.
- Für Schäden aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung, findet für die Haftung SWG die Haftungsbegrenzung des § 18 NAV Anwendung. Der Gesetzestext liegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Im Übrigen gilt: Die SWG haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWG ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Außerdem haften die SWG bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherung sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
Die SWG haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

6. Änderungen

- Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändert, die die SWG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen einseitig anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.
- Die SWG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor der geplanten Wirksamkeit in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.
- Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWG die Bedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWG sollen eine Kündigung unverzüglich nach deren Eingang in Textform bestätigen.

7. Roaming

- Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierung an den Ladestation der SWG erhält, besteht bis auf Widerruf oder Änderung die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen anderer Anbieter im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.

- 7.2. Das Laden an der Ladeinfrastruktur von Roaming-Partnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roaming-Partner.
- 7.3. Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roaming-Partners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Der Kunde ist berechtigt die Ladeinfrastruktur der unter www.ladenetz.de – in der jeweils aktuellen Fassung – aufgelisteten Roaming-Partner zu nutzen.

8. Umzug

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SWG jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen,
- 8.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der neue Wohnsitz des Kunden sich nicht mehr in 48599 Gronau befindet.

9. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Streitbeilegungsverfahren

Unser Unternehmen nimmt an keinem nationalen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Unser funktionierendes Beschwerdemanagement ist für Sie da.

Für den Online-Geschäftsverkehr:

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.